



Satzung des
Shotokan Kyokai Berlin e.V.
vom 27.08.2021

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 12.09.2005 gegründete Verein führt den Namen

SHOTOKAN KYOKAI BERLIN e.V.

und hat seinen Sitz in Berlin.

- (2) Der Verein ist seit dem 21.07.2006 im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Register-Nummer VR 25092 B eingetragen.
- (3) Der Verein kann die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, erwerben und deren Satzungen und Ordnungen anerkennen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Ausübung der Sportarten Karate, insbesondere JKA-Karate und andere Budosportarten,
 - b) die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Japan. Die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnisse über beide Länder kann durch Vorträge, Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Veröffentlichungen und Förderung des Personenaustausches erfolgen.
 - c) die Ausübung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensports.
 - d) Die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder am Training und an Wettkämpfen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- (2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (4) Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 4 Untergliederungen des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Dem Verein kann grundsätzlich jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern.

§ 6 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bis zum Widerruf zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen einfaches Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende.
- (5) In besonderen Härtefällen (z.B. familiäre Situation, wirtschaftliche Verhältnisse), ist der Vorstand ermächtigt, die Beendigung der Mitgliedschaft mit einem Mitglied im Wege einer Vertragsaufhebung zu regeln.
- (6) Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich gegenüber dem Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 9 Vereinsstrafen und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Strafen ausgesprochen werden,
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Vierteljahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Vereinsstrafen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (3) In den Fällen nach Abs. 1, Buchstabe a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (4) Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Verhängung der Strafe unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per E-Mail, wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, per einfachen Brief zuzusenden.
- (5) Gegen die Entscheidung ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- (6) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf ruhende Mitgliedschaft, entsprechende Anträge werden in jedem Einzelfall vom Vorstand entschieden. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Nach Ablauf der bewilligten Ruhezeit wird der Beitrag automatisch und ohne weitere Mitteilung wieder eingezogen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft während der beitragsfreien Zeit (ruhenden Mitgliedschaft) ist nicht möglich. Die ruhende Mitgliedschaft ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Während der ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen An-

spruch auf Teilnahme am Training oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Während der ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Mitteilung der Anschrift-Änderung
 - b) die Mitteilung der Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftinzug
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 11 Beitragswesen

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Beitrags an den Verein verpflichtet, über deren Höhe der Vorstand beschließt.
- (2) Für besondere Leistungen des Vereins erhebt der Verein von seinen Mitgliedern zusätzlich Gebühren, die im Einzelfall durch den Vorstand (z.B. für die Teilnahme an besonderen Lehrgängen und Wettkämpfen) festgelegt werden.
- (3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge einmal im Monat unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz per SEPA-Lastschrift ein. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Die Gründungsmitglieder Christian Stein und René Schinck haben folgende Sonderrechte: sie sind von der Beitragszahlung auf Lebenszeit befreit.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende hat folgendes Sonderrecht: er ist von der Beitragszahlung für die Laufzeit seiner Tätigkeit befreit.
- (7) Scheidet ein Mitglied während des Jahres gleich aus welchen Gründen aus dem Verein aus, werden einbezahlte Beiträge weder ganz noch anteilig rückerstattet.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 13 Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c) im Wege der ergänzenden Briefwahl
 - d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.
- (2) Die Verfahren können einzelnen oder kombiniert eingesetzt werden.
- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.
- (5) Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Versammlungsordnung des Vereins geregelt.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Verhandlung der Berufung über Vereinsstrafen
 - g) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand per E-Mail. Ist keine Mailadresse des Mitglieds bekannt, erfolgt die Einladung per Briefpost. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (9) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand.

- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (11) Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Nennung der Frist hinzuweisen.
- (12) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben.
- (13) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- (14) Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und einem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzenden
 - b) der Stellvertretenden Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Diese Bestellung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten, sofern die Handlungsfähigkeit der verbleibenden Vorstandsmitglieder gewährleistet ist. Der Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklärt werden.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes können Beschlüsse gefasst werden,
 - a) als Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder

- b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
- (3) Eine Vorstandssitzung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob der Vorstand vollständig besetzt ist oder ob einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind.
- (5) Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

§ 17 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche oder nebenberufliche Beschäftigte anzustellen.

VI. Vereinsleben

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Ehrenordnung
 - g) Versammlungsordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 21 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwen-

zung zur Förderung des Sports, insbesondere des Karatesports.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.08.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.